

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 (§§ 19, 20, 93 Abs. 1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), aufgrund der §§ 37, 39, 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) und aufgrund der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

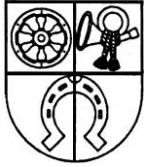
Zur Deckung des Aufwands für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes werden gemäß § 10 der Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 1. Januar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 31,35 € je angefangenen Kubikmeter Abwasser oder Schlamm.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Für die Bescheiderstellung auf Grundlage der Abwassergrubensatzung vom 1. Januar 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird je Abfuhr pauschal eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 4

Mehrkosten bei besonderer Entsorgung

Bereitet die Entleerung der abflusslosen Gruben oder der Kleinkläranlagen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht; Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Entleerung der jeweiligen abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Benutzungs- und Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entleerung der Verpflichtete im Sinne des § 11 Satz 1 der Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 1. Januar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 18. Dezember 2018
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister